

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) an das Verwaltungsverfahrensgesetz im Rahmen der Simultangesetzgebung. Er soll wesentliche Instrumente des bis zum 31. Dezember 2024 befristeten Planungssicherstellungsgesetzes in Dauerrecht überführen, weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren zulassen, die Regelungen zu Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionen wegen verlängerter regelmäßiger Postlaufzeiten auf Grund des Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 15. Juli 2024 ändern sowie kleinere Abweichungen zwischen dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz beseitigen. Die Änderungen sollen einen Beitrag zur Digitalisierung und damit auch zur Verwaltungsvereinfachung und einer stärkeren Bürgerfreundlichkeit leisten. Zudem kann die verstärkte Digitalisierung eine geringfügige Verfahrensbeschleunigung bewirken.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz wurde befristet sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch verstärkte Digitalisierung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Soweit sich die Regelungen in der praktischen Anwendung bewährt haben, sollen sie nun im Nachgang zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes im Wege der Simultangesetzgebung in modifizierter Form in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen und damit in Dauerrecht überführt werden.

Auf Grund der Erfahrungen mit dem Planungssicherstellungsgesetz wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet in § 27a LVwVfG nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszulegende Dokumente

sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen (§ 27b LVwVfG). Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem Planungssicherstellungsgesetz in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz überführt (§ 27c LVwVfG).

Daneben werden in § 3a LVwVfG weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes zugelassen. Für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden sind dies vor allem besondere elektronische Postfächer wie das besondere elektronische Anwaltspostfach, für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist dies das qualifizierte elektronische Siegel.

In § 15 Satz 2 und § 41 Absatz 2 LVwVfG sollen die Regelungen zur Zugangs- und Bekanntgabefiktion von Schriftstücken und Verwaltungsakten bei Versand mittels postalischem oder elektronischen Weg im Rahmen der Simultangesetzgebung als Reaktion auf das Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), mit welchem die Laufzeitvorgaben für Briefsendungen und Pakete im Jahresdurchschnitt von drei auf vier Tage geändert wurden, angepasst werden.

Vor dem Hintergrund der Simultangesetzgebung soll das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in weiteren Punkten an das Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst werden. Zum Anwendungsbereich soll in § 2 Absatz 3 Nummer 1 LVwVfG klargestellt werden, dass auch Tätigkeiten in Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen erfasst sind. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollen die Übergangsregelungen in § 3a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 LVwVfG aufgehoben und dadurch Bürokratie abgebaut werden. Vorangegangene Änderungen im Deutschen Richtergesetz und im Betreuungsrecht erfordern eine Anpassung der Verweisungen in § 12 Absatz 2, § 27 Absatz 2 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 2 und § 65 Absatz 5 LVwVfG. In § 16 Absatz 3 Satz 2 und in § 44 Absatz 1 LVwVfG erfolgt eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz aus redaktionellen Gründen. Im Planfeststellungsrecht sollen in § 73 Absatz 1 Satz 2 LVwVfG die personenbezogenen Daten betroffener Grundstückseigentümer besser geschützt werden, indem ihre Namen und Anschriften nicht mehr im einzureichenden Plan enthalten sein müssen.

Im Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) sollen im Nachgang zum Postrechtsmodernisierungsgesetz wegen der dort verlängerten regelmäßigen Postlaufzeiten (§ 18 Postgesetz) wie im Verwaltungszustellungsgesetz des

Bundes die Zustellungsfiktionen in § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 7 und § 5a Absatz 4 LVwZG aus Gründen der Einheitlichkeit mit den Bekanntgabefiktionen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf vier statt bisher drei Tage angepasst werden.

Im Kommunalwahlgesetz sollen die Formvorschriften für einen Einspruch an die Bestimmungen zum elektronischen Schriftformersatz des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes angepasst werden.

C. Alternativen

Keine. Abweichungen vom Verwaltungsverfahrensgesetz stünden im Widerspruch zu der zwischen den Ländern beschlossenen und seit Jahrzehnten bewährten Simultangesetzgebung. Das Verwaltungsverfahren- sowie das Verwaltungszustellungsrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind diese vollzugstauglich und seit geraumer Zeit erprobt. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten. Von der Durchführung eines Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

F. Nachhaltigkeits-Check

Geprüft wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“.

Durch die in § 3a LVwVfG festgelegten erweiterten Möglichkeiten, die Schriftform elektronisch zu ersetzen, und die verstärkte Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grund der neuen Vorschriften in §§ 27a bis 27c LVwVfG können Verwaltungsverfahren digitaler, moderner und damit bürgerfreundlicher durchgeführt werden. Wenn Behörden von der in § 3a Absatz

3 Nummer 3 Buchstabe a LVwVfG neu eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, die Schriftform durch Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels zu ersetzen, entstehen geringere Kosten als bei der Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Die verstärkte Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen und der Öffentlichkeitsbeteiligung durch §§ 27a bis 27c LVwVfG verursacht regelmäßig keinen Mehraufwand, da die entsprechenden Instrumente in den vergangenen Jahren bereits etabliert worden sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check

§ 3a LVwVfG ergänzt die bestehenden Möglichkeiten, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform elektronisch zu ersetzen, um weitere Möglichkeiten. Dadurch werden digitale Verfahrensabwicklungen umfassender ermöglicht und damit Medienbrüche reduziert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in §§ 27a bis 27c LVwVfG grundsätzlich digital. Durch die verstärkte Digitalisierung ist insgesamt eine geringfügige Beschleunigung der Verwaltungsverfahren denkbar.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, Landesverwaltungszustellungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes

Vom...

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.
2. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem

entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;

- b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
- a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der

Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

3. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.
4. In § 15 Satz 2 werden die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Vertretenden“ durch das Wort „Vertretenen“ ersetzt.
6. In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.
7. § 27a wird wie folgt gefasst:

„§ 27a

Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.“

8. Nach § 27a werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 27b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und

2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse, insbesondere zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

§ 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder

2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt § 27b Absatz 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“

9. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel“ eingefügt.

11. In § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

12. In § 44 Absatz 1 wird das Wort „offenkundig“ durch das Wort „offensichtlich“ ersetzt.

13. In § 61 Absatz 1 Satz 2 und § 65 Absatz 5 werden jeweils die Wörter „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt“ gestrichen.

14. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Neben dem Plan hat der Träger des Vorhabens der Anhörungsbehörde eine Unterlage einzureichen, aus der sich Namen und gegenwärtige Anschriften der durch das Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer entnehmen lassen.“

b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „ausgelegt“ die Angabe „nach § 27b“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „bei der Gemeinde“ durch die Wörter „bei einer Gemeinde nach Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „nach Absatz 2“ eingefügt.

15. § 74 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen“ durch die Wörter „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

16. Nach § 102a wird folgender § 102b eingefügt:

„§ 102b

Übergangsregelungen für die Durchführung von Verwaltungsverfahren

(1) Auf alle vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dieses Gesetz in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes] geltenden Fassung und das Planungssicherstellungsgesetz weiter anzuwenden. Dies gilt nicht für § 3a.

(2) Auf alle ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnenen Verwaltungsverfahren ist das Planungssicherstellungsgesetz nicht anzuwenden.“

17. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes

In § 4 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 7 Satz 2 und § 5a Absatz 4 Satz 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 293), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „am dritten Tag“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

In § 31 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ die Wörter „,“, schrifformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes“ eingefügt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf dient primär der Anpassung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes im Rahmen der Simultangesetzgebung an die Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) und das Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), um das Verwaltungsverfahrenrecht nicht zu zersplittern. Der Gesetzentwurf überführt dabei wesentliche Instrumente des Planungssicherstellungsgesetzes in Dauerrecht, lässt weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren zu und ändert die Regelungen zu Bekanntgabe- und Zustellungsfiktionen wegen verlängerter regelmäßiger Laufzeitevorgaben für die Post auf Grund des Postrechtsmodernisierungsgesetzes. Daneben beseitigt er kleinere, insbesondere redaktionelle Abweichungen zwischen dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes leisten einen Beitrag zur Digitalisierung und damit auch zur Verwaltungsvereinfachung und einer stärkeren Bürgerfreundlichkeit. Zudem kann die verstärkte Digitalisierung eine geringfügige Verfahrensbeschleunigung bewirken.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344, S. 4) geändert worden ist, wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes ermöglichten aus Anlass der Pandemie die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus. Sie waren von Anfang an befristet.

Die Bundesregierung war aufgefordert, zu prüfen, welche der Instrumente, die mit dem Planungssicherstellungsgesetz befristet zur Verfügung gestellt worden sind, sich in der praktischen Anwendung so bewährt haben, dass sie auch außerhalb der zu bewältigenden Ausnahmesituation sinnvoll eingesetzt werden können

(Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat, BT-Drs. 19/19214, S. 6). Nach Abschluss der Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 leitet sich daraus der Auftrag ab, bewährte Regelungen in Dauerrecht zu überführen. Vor allem haben sich digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Instrumente sollen nunmehr dauerhaft zur Verfügung gestellt werden.

Die Übernahme dieser Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes erfolgte durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) zum 1. Januar 2024, nun sollen sie auch in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden. Von erheblicher Bedeutung ist dabei – ebenso wie bei allen übrigen Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes –, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Simultangesetzgebung). Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Bis zur Umsetzung in Landesrecht gelten ersatzweise die Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes fort, das zu diesem Zweck mit beschränktem Anwendungsbereich bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden ist.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, wird beklagt, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatureinrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten einen zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere. Von Seiten der Anwaltschaft wird gefordert, schriftformersetzende elektronische Kommunikation auch in Verwaltungsverfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach zuzulassen, dessen Nutzung für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zwingend vorgeschrieben ist.

Mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) wurden in § 18 des Postgesetzes die Laufzeitvorgaben für Briefsendungen und Pakete angepasst. Die bisherigen Vorgaben in § 2 Nummer 3 der Post-

Universaldienstleistungsverordnung, wonach im Jahresdurchschnitt 80 Prozent der an einem Werktag eingelieferten Briefsendungen am folgenden und 95 Prozent am zweiten auf die Einlieferung folgenden Werktag zugestellt werden müssen, seien vor dem Hintergrund der abnehmenden Bedeutung des Briefversandes als Mittel der schnellen Kommunikation nicht mehr gerechtfertigt (Drucksache 20/10283, S. 107). Statt der Geschwindigkeit solle beim Briefversand in Zukunft stärker die Verlässlichkeit in den Vordergrund gerückt werden. Künftig müssen im Jahresdurchschnitt 95 Prozent der Briefsendungen spätestens am dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden und 99 Prozent der Sendungen am vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag.

Folge der verlängerten regelmäßigen Postlaufzeit um einen Werktag war die Anpassung der Regelungen zum Eintritt der Fiktion der Bekanntgabe bei postalisch und elektronisch übermittelten Verwaltungsakten oder Schriftstücken im Verwaltungsverfahrensgesetz sowie der Fiktion der Zustellung bei postalisch und elektronisch zugestellten Dokumenten im Verwaltungszustellungsgesetz auf jeweils einheitlich vier Tage (Artikel 2 und 3 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes). Diese Anpassungen sollen im Landesverwaltungsverfahrensgesetz und im Landesverwaltungszustellungsgesetz im Sinne der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts nachvollzogen werden. Der auch künftig zeitliche Gleichlauf der Fiktionsregelungen für die schriftliche und elektronische Übermittlung erleichtert die Arbeit der Verwaltungspraxis. Auf die Dauer von Verwaltungsverfahren sind durch die Verlängerung des Fiktionseintritts keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

II. Inhalt

Wesentliche Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, die ihren Niederschlag im Verwaltungsverfahrensgesetz gefunden haben, sollen im Wege der Simultangesetzgebung in modifizierter Form in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden. Auf Grund der Erfahrungen mit dem Planungssicherstellungsgesetz wird die bislang als ergänzende Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet in § 27a LVwVfG nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszulegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen (§ 27b LVwVfG). Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als mittlerweile bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem

Planungssicherstellungsgesetz in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz überführt (§ 27c LVwVfG).

In § 3a LVwVfG werden als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer zugelassen, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.

In § 15 Satz 2 und § 41 Absatz 2 LVwVfG soll die Zugangs- und Bekanntgabefiktion von Schriftstücken und Verwaltungsakten bei postalischem und elektronischem Versand im Rahmen der Simultangesetzgebung (Artikel 2 des Postrechtsmodernisierungsgesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)) einheitlich am vierten Tag nach Aufgabe zur Post oder der elektronischen Übermittlung eintreten.

Vor dem Hintergrund der Simultangesetzgebung soll das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in weiteren Punkten an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes angepasst und dort vorgenommene Änderungen nachvollzogen werden. Zum Anwendungsbereich des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes soll in § 2 Absatz 3 Nummer 1 LVwVfG klargestellt werden, dass auch Tätigkeiten in Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen erfasst sind. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollen die Übergangsregelungen in § 3a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 LVwVfG aufgehoben und dadurch Bürokratie abgebaut werden. Vorangegangene Änderungen im Deutschen Richterrecht und im Betreuungsrecht erfordern eine Änderung beziehungsweise Streichung der Verweisungen in § 12 Absatz 2, § 27 Absatz 2 Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 2 und § 65 Absatz 5 LVwVfG. In § 16 Absatz 3 Satz 2 und in § 44 Absatz 1 erfolgt eine Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz aus redaktionellen Gründen. Im Planfeststellungsrecht sollen in § 73 Absatz 1 Satz 2 LVwVfG die personenbezogenen Daten betroffener Grundstückseigentümer besser geschützt werden, indem ihre Namen und Anschriften nicht mehr im einzureichenden Plan enthalten sein müssen.

Im Landesverwaltungszustellungsgesetz sollen die Zustellungsfiktionen in § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 7 und § 5a Absatz 4 LVwZG aus Gründen der Einheitlichkeit mit

den Bekanntgabefiktionen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf vier statt bisher drei Tage angepasst werden.

Im Kommunalwahlgesetz sollen die Formvorschriften für einen Einspruch an die Bestimmungen zum elektronischen Schriftformersatz des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes angepasst werden.

III. Alternativen

Keine. Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz könnte unverändert bleiben oder es könnten vom Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes abweichende Regelungen getroffen werden. Allerdings stünde dies im Widerspruch zu der zwischen den Ländern beschlossenen und seit Jahrzehnten bewährten Simultangesetzgebung, die nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze ist. Das Verwaltungsverfahrenrecht würde unnötig zersplittert und für den Rechtsanwender unüberschaubar.

Ohne Übereinstimmung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Landes und des Bundes würde eine wesentliche Voraussetzung für die Rückführung und Vermeidung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen im materiellen Bundesrecht verlorengehen. Insbesondere den über Landesgrenzen hinaus tätigen Unternehmen, aber auch den Bürgern wäre kaum vermittelbar und zumutbar, mit unterschiedlichen Regelungen des Bundes und der Länder konfrontiert zu werden.

IV. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch dieses Gesetz zusätzlich verursachte Haushaltsausgaben sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Zum Erfüllungsaufwand kann Folgendes festgehalten werden:

Die Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung setzt grundsätzlich voraus, dass die Verwaltung entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorhält. Allerdings waren Bekanntmachungen und Auslegungen auch bereits vor der jetzigen Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nach § 27a LVwVfG im Internet zur Verfügung zu stellen. Der bisherige § 27a VwVfG ist bereits als Soll-

Vorschrift ausgestaltet, so dass die digitale Zurverfügungstellung bereits die Regel zu sein hat. Daher muss regelmäßig bereits eine entsprechende digitale Ausrüstung und geschultes Personal vorgehalten werden. Insoweit kann durch die Regelung des neuen § 27a LVwVfG kein erheblicher Mehraufwand entstehen.

Durch das Planungssicherstellungsgesetz sind zudem weitere digitale Instrumente, die nun im Landesverwaltungsverfahrensgesetz verstetigt werden, bereits in den vergangenen Jahren etabliert worden. Auch hier kann also auf bereits Vorhandenes zurückgegriffen werden. Sofern durch das Gesetz gleichwohl ein Mehraufwand für die Verwaltung entstehen sollte, lässt er sich jedenfalls nicht abschließend beziffern, da nicht erhoben werden kann, wie viele Verfahren nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt werden. Allerdings stehen einem eventuellen Mehraufwand voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben. So ist zum Beispiel davon auszugehen, dass durch die Möglichkeit der digitalen Zugänglichmachung der auszulegenden Unterlagen die Anzahl der notwendigen analogen Auslegungsexemplare und der Aufwand für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten erheblich zurückgeht.

Auch bei den verschiedenen Möglichkeiten der digitalen Erörterung (neuer § 27c LVwVfG) kann auf die im Rahmen der Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes geschaffenen Kapazitäten zurückgegriffen werden; abgesehen davon handelt es sich bei dem neuen § 27c LVwVfG um eine Kann-Regelung. Dem möglichen zusätzlichen Aufwand stehen auch hier Einsparungsmöglichkeiten, zum Beispiel bei der Bereitstellung von Räumlichkeiten oder Erleichterungen bei der Auswertung digital eingereicherter Einwendungen gegenüber.

Mit der neuen Möglichkeit, auch in Verwaltungsverfahren schriftformbedürftige elektronische Erklärungen gegenüber Behörden schriftformersetzend über besondere elektronische Postfächer abzugeben, wird an eine bereits bestehende Kommunikationsinfrastruktur angeknüpft. Daher ist insoweit kein weiterer Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Die Zulassung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden schafft keine Verpflichtung für die Verwaltung, sondern lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch die qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Absatz 2 LVwVfG. Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels

verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur auf Grund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden in vielen Bereichen die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten, also den insoweit gesetzlich bereits vorgegebenen Erfüllungsaufwand zu reduzieren.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Zusätzlicher Bürokratieaufwand ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind diese vollzugstauglich und seit geraumer Zeit erprobt. Durch das Regelungsvorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger oder aufwändige Verwaltungsverfahren zu erwarten. Von der Durchführung eines Praxis-Checks wurde daher abgesehen.

VI. Wesentliches Ergebnis des Nachhaltigkeits-Checks

Geprüft wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Zielbereich „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“.

Wenn Behörden von der in § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a LVwVfG neu eingeräumten Möglichkeit, die Schriftform durch Verwendung eines qualifizierten elektronischen Siegels zu ersetzen, Gebrauch machen, entstehen weniger Kosten als bei der Nutzung der personenbezogenen qualifizierten elektronischen Signatur. Das liegt daran, dass das qualifizierte elektronische Siegel behördenbezogen ist, sodass voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt werden als bei Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur. Die verstärkte Digitalisierung der öffentlichen Bekanntmachungen und der Öffentlichkeitsbeteiligung durch §§ 27a bis 27c LVwVfG verursacht regelmäßig keinen Mehraufwand, da die entsprechenden Instrumente in den vergangenen Jahren bereits etabliert worden sind. Einem eventuellen Mehraufwand stehen

voraussichtlich Ersparnisse gegenüber, die sich aus einem verringerten analogen Aufwand ergeben.

Durch die in § 3a LVwVfG erweiterten Möglichkeiten, die Schriftform elektronisch zu ersetzen, und die verstärkte Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung können Verwaltungsverfahren digitaler, moderner und damit bürgerfreundlicher durchgeführt werden. Durch die verstärkte Digitalisierung kann zudem der Verbrauch analoger Ressourcen (insbesondere von Papier) verringert werden.

VII. Wesentliches Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks

§ 3a LVwVfG weitet die elektronischen Möglichkeiten, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform zu ersetzen, aus, und ergänzt die bestehenden Möglichkeiten um weitere Varianten. Durch diese Änderungen im allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht werden die Voraussetzungen geschaffen, um eine digitale Verfahrensabwicklung umfassender zu ermöglichen und damit Medienbrüche zu reduzieren.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird in §§ 27a bis 27c LVwVfG grundsätzlich digital. Die Veröffentlichung erfolgt dabei ohne gesonderte Zugangshürden auf einer behördlichen Internetseite.

Durch die verstärkte Digitalisierung in § 3a und §§ 27a bis 27c LVwVfG ist eine geringfügige Beschleunigung der Verwaltungsverfahren denkbar, indem insbesondere Postlaufzeiten entfallen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

IX. Ergebnis der Anhörung

ausstehend

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 3 Nummer 1)

Die Änderung des § 2 Absatz 3 Nummer 1 dient dazu, die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in den anwaltlichen, patentanwaltlichen und notariellen Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Sie soll einen möglichen Auslegungskonflikt bei der Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vermeiden und übernimmt dazu eine entsprechende Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) und Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

Gemäß § 64a der Bundesnotarordnung gelten für Verwaltungsverfahren nach der Bundesnotarordnung oder nach einer auf Grund der Bundesnotarordnung erlassenen Rechtsverordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, für Behörden des Bundes das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und für Behörden der Länder die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Entsprechende Regelungen enthalten § 32 Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung sowie § 30 Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung.

Die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes auf solche Verfahren setzt allerdings nach der derzeitigen Fassung des § 2 Absatz 3 Nummer 1 LVwVfG voraus, dass die entsprechende Tätigkeit „der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ unterliegt. Die gerichtliche Nachprüfung in diesen Verfahren erfolgt durch den Anwaltsgerichtshof sowie die Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsenate. Diese sind gerichtsverfassungsrechtlich keine Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Um den dadurch verursachten möglichen Auslegungskonflikt bei der Anwendbarkeit der Verwaltungsverfahrensgesetze auszuschließen, sollen die genannten Verfahren ausdrücklich in den Wortlaut des § 2 Absatz 3 Nummer 1 LVwVfG aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu Buchstabe a (§ 3a Absatz 1 Satz 2)

§ 3a Absatz 1 Satz 2 LVwVfG ist eine baden-württembergische Sonderregelung, die in Abweichung von der sonst üblichen Simultangesetzgebung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Verwaltungsverfahrensrechts an die moderne elektronische Kommunikation und zur Änderung des Landespersonalausweisgesetzes (Elektronik-Anpassungsgesetz - EAnpG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) eingeführt wurde. Die Übergangsregelung wurde zum Schutz der Behörden geschaffen. Solange Verschlüsselungstechniken und Signaturprodukte oder sonstige besondere technische Merkmale noch nicht allgemein als Ausstattung der Behörden erwartet werden konnten, sollte eine bloße Eröffnung einer elektronischen Adresse der Behörde für den Zugang von elektronischen Dokumenten nicht zugleich auch als konkludente Widmung des Zugangs für den Empfang verschlüsselter oder elektronisch signierter oder mit sonstigen besonderen technischen Merkmalen versehener Sendungen verstanden werden können (Landtags-Drucksache 13/3661, S. 32 f.).

Diese Übergangsregelung ist – 20 Jahre nach ihrer Einführung – nicht mehr erforderlich. Die Verschlüsselung von E-Mails erfolgt heute in den meisten Fällen durch eine Transportverschlüsselung und keine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die die Kenntnis eines entsprechenden Schlüssels voraussetzen würde. Auch die Kommunikation im Portalverbund über Nutzerkonten verläuft jetzt und zukünftig verschlüsselt, ohne dass es weiterer technischer Instrumente bei den kommunizierenden Behörden bedarf. Zur Prüfung von qualifizierten elektronischen Signaturen oder qualifizierten elektronischen Siegeln können in aller Regel die integrierten Standardfunktionen der E-Akte-Systeme verwendet werden, alternativ steht auch frei verfügbare Software zur Verfügung. Durch die immer stärkere Digitalisierung bedarf es daher keines Schutzes der Behörden mehr. Stattdessen wird den Gedanken der Digitalisierung und der Bürgerfreundlichkeit Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 2)

Aus dem unverändert bleibenden Absatz 2 Satz 1 und 2 ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden können, für die nach Absatz 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Absatz 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten

des elektronischen Schriftformersatzes Raum zugeben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Absatz 3 neu gefasst.

Nicht in den neuen Absatz 3 übernommen wird Nummer 4 des bislang geltenden Absatz 2 Satz 4 Nummer 4. Dieser verweist auf § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 VwVfG, der die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung sonstige sichere Verfahren festzulegen. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht. Neben dem Umstand, dass bislang kein adäquates Verfahren existiert, ist Grund dafür auch, dass ein untergesetzlich angeordneter elektronischer Schriftformersatz zahlreiche rechtliche Folgefragen hinsichtlich Rechtssicherheit und Beweissicherheit aufwerfen würde. Aus diesem Grund ist die Regelung im Bundesverwaltungsverfahrensgesetz durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) zum 1. Januar 2024 entfallen. Folglich muss auch der Verweis im Landesverwaltungsverfahrensgesetz entfallen.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird inhaltlich unverändert nach Absatz 3 Nummer 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

Zu Buchstabe c (§ 3a Absatz 3)

In Absatz 3 werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Er schafft systematische Klarheit und lässt weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes gesetzlich zu. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal nach § 9a des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

Nummer 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatz aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 – inhaltlich unverändert an Nummer 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht.

In Nummer 2 sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden also ausschließlich für den Hin-Kanal zugelassen. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP). Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden ist der Versand über die genannten Postfächer nicht geeignet. Denn in den überschaubaren Fällen, in denen für die Erklärungen von Behörden durch Rechtsvorschrift die Schriftform vorgesehen ist, werden diese behördlichen Erklärungen im Rechtsverkehr grundsätzlich auch an anderer, dritter Stelle als Beweis benötigt. Die durch besondere elektronische Postfächer ersetzte Schriftform geht jedoch beim Weiterreichen der Erklärung, zum Beispiel vom Anwalt an den Mandanten, verloren. Die Behördenerklärung, meist ein Bescheid, erfüllt dann nicht mehr die Anforderungen der Schriftform.

In Nummer 2 Buchstabe a werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n Bundesnotarordnung) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In Nummer 2 Buchstabe b werden Erklärungen von Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In Nummer 2 Buchstabe c werden Erklärungen, die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4.

Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit Nummer 3 Buchstabe a wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur Behörden zum elektronischen Schriftformersatz zur Verfügung gestellt wird.

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Absatz 2 LVwVfG. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur auf Grund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, wird voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt. Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich,

dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signierten Dokument zurück. Gemäß § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nur) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn „das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist“. Die Echtheitsvermutung nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt also derzeit nicht für elektronische Dokumente einer Behörde, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (Abl. L 333 vom 27. Dezember 2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, zum Beispiel auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Absatz 2 Satz 4 nach Absatz 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Absatz 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das VwVfG darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Absatz 2 Satz 1, so dass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Absatzes 3 entbehrlich ist.

Zu Buchstabe d (§ 3a Absatz 4 neu)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 3a Absatz 4 alt)

Der bisherige § 3a Absatz 4 LVwVfG ist eine baden-württembergische Sonderregelung, die in Abweichung von der sonst üblichen Simultangesetzgebung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Verwaltungsverfahrenrechts an die moderne elektronische Kommunikation und zur Änderung des Landespersonalausweisgesetzes (Elektronik-Anpassungsgesetz - EAnpG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 884) eingeführt wurde. Die Behörde sollte Mehrfertigungen insbesondere in solchen Fällen verlangen können, in denen von der Behörde weitere Stellen beteiligt werden müssen, die noch nicht zur Weiterverarbeitung elektronischer Dokumente in der Lage sind (Landtags-Drucksache 13/3661, S. 34). Diese Übergangsregelung ist – rund 20 Jahre nach ihrer Einführung – nicht mehr erforderlich. Behörden, die zur Weiterverarbeitung elektronischer Dokumente nicht in der Lage sind, dürften mittlerweile nicht mehr existieren, vor allem vor dem Hintergrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (EGovG BW), wonach jede Behörde verpflichtet ist, auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. Durch die Streichung dieser Übergangsregelung wird den Gedanken der Digitalisierung und der Bürgerfreundlichkeit Rechnung getragen.

Zu Buchstabe f (§ 3a Absatz 5)

Absatz 5 ist – wie auch Absatz 4 – ist eine Ordnungsvorschrift. § 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Absätze 4 und 5

die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatz 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, zum Beispiel durch eine Abrufmöglichkeit, durch Anbieten einer Speichermöglichkeit.

Absatz 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatz 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Zu Nummer 3 (§ 12 Absatz 2)

Die Verweisung ist an die Neuregelung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) anzupassen. Der Einwilligungsvorbehalt ist nun in § 1825 BGB geregelt. Die entsprechende Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erfolgte durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882).

Zu Nummer 4 (§ 15 Satz 2)

Unterlässt es ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, der Behörde trotz deren Verlangen einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen, gilt ein an ihn elektronisch übermitteltes Dokument künftig am vierten Tag anstatt bislang am dritten Tag nach Absendung als zugegangen. Die Anpassung der Bekanntgabefiktion auf vier Tage knüpft im Sinne der Einheitlichkeit an die Fiktion der Bekanntgabe eines elektronisch übermittelten Verwaltungsaktes im neuen § 41 Absatz 2 Satz 2 an.

Zu Nummer 5 (§ 16 Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens. Der Vertretende ist derjenige, der nach § 16 Absatz 1 LVwVfG als Vertreter bestellt worden ist. Dieser hat nach § 16 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG gegen die Behörde Anspruch auf Vergütung und Auslagenerstattung. Nach § 16 Absatz 3 Satz 2 LVwVfG soll der Behörde in einem zweiten Schritt ein Rückgriff bei demjenigen offenstehen, der vertreten wird – dies ist der Vertretene.

Zu Nummer 6 (§ 27 Absatz 2 Satz 1)

§ 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes wurde durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 19) aufgehoben. Der Verweis in § 27 Absatz 2 Satz 1 LVwVfG auf diese Vorschrift ist daher zu streichen. Die entsprechenden Anpassungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erfolgten durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 19).

Zu Nummer 7 (§ 27a)

Zu § 27a Absatz 1 Satz 1

Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in § 27a LVwVfG ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die gegebenenfalls zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 PlanSiG besonders in den Fokus gerückt. Die zwingende Veröffentlichung im Internet entwickelt § 2 PlanSiG fort und soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung – insbesondere auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung – leisten.

Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in § 27a Absatz 1 LVwVfG nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen

Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Anders als nach dem Grundgedanken des Planungssicherstellungsgesetzes stehen den analogen Veröffentlichungsmedien für eine Bekanntmachung in aller Regel keine wesentlichen Hindernisse entgegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie zum Beispiel in § 72 Absatz 2 Satz 2 oder § 73 Absatz 6 Satz 5 LVwVfG, wird in § 27a Absatz 1 Satz 1 LVwVfG eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich zu machen.

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, zum Beispiel durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen. In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen § 27a Absatz 1 Satz 2 LVwVfG übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet.

Zu § 27a Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, zum Beispiel „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (§ 73 Absatz 6 Satz 2 LVwVfG). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das Landesverwaltungsverfahrensgesetz im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (zum Beispiel § 67 Absatz 1 Satz 6, § 73 Absatz 6 Satz 5 LVwVfG). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher

Veröffentlichungsblätter enthält das Landesverwaltungsverfahrensgesetz insoweit eine entwicklungsoffene Regelung. Hier stellt Absatz 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Absatz 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist. Indem die Veröffentlichung in nur einem Veröffentlichungsmedium und nicht etwa die Veröffentlichung in allen Veröffentlichungsmedien maßgeblich ist, orientiert sich die Vorschrift an den bestehenden Sonderregelungen (zum Beispiel § 67 Absatz 1 Satz 6, § 73 Absatz 6 Satz 5 LVwVfG).

Zu § 27a Absatz 2

Absatz 2 sieht für die in Absatz 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Probleme sein bzw. Szenarien, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmegesetzvorschrift soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Absatz 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Absatz 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln.

Sofern Regelungen im Fachrecht oder auf Landes- oder Kommunalebene vorsehen, dass eine Bekanntmachung ausschließlich digital erfolgen soll, liegt es in der dortigen Regelungskompetenz, den Umgang mit entsprechenden Fällen auszugestalten.

In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, zum Beispiel „mindestens

eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an; im Fall des § 73 Absatz 6 LVwVfG wird zum Beispiel festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll. Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als zum Beispiel bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktuell Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar.

In Fällen der Unmöglichkeit nach Absatz 2 kann auch Absatz 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 8 (§§ 27b bis 27c)

Zu § 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente)

§ 27b Absatz 1 LVwVfG ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird.

Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei zum Beispiel auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vergleiche zum Beispiel § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) oder im Planfeststellungsverfahren zum Beispiel auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann.

Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus – gerade mit Blick auf die schwere Lesbarkeit von größeren Plänen auf Bildschirmen – auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (zum Beispiel Leseterminale in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (zum Beispiel bei punktuellen Vorhaben), muss dies jedoch nicht (zum Beispiel bei Streckenvorhaben).

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichend“ aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichend“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

Absatz 1 Satz 2 sieht zu der in Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde vom Internet genommen werden muss. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle

anwendbar. Eine unzureichende personelle Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bewirkt.

Absatz 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

Absatz 4 trägt dem Schutz von Geheimnissen, insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen. Die Konkretisierung der zu schützenden Geheimnisse ist § 30 VwVfG entnommen, da § 27b Absatz 4 VwVfG auf diese Vorschrift verweist.

Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Absatz 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich verstärkt der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, zum Beispiel zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehenden Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (zum Beispiel der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse enthalten sind.

Zu § 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit)

§ 27c LVwVfG basiert auf den Regelungen des § 5 Absatz 2 und 5 PlanSiG. § 27c LVwVfG regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll.

An dem bereits im Planungssicherstellungsgesetz geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmenden festgehalten, insbesondere wird auf deren Persönlichkeitsrecht geachtet. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmenden auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Absatz 4 PlanSiG sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also zum Beispiel aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen zum Beispiel bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach § 73 Absatz 6 Satz 1 LVwVfG auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“.

Die Bezugnahme in Absatz 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind.

Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des § 67 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 LVwVfG sowie § 68 LVwVfG auch hier gelten.

Zu Nummer 9 (§ 33)

Folgeänderung zur Änderung des § 3a VwVfG.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 3a VwVfG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 3a VwVfG.

Zu Nummer 10 (§ 37)

Folgeänderung zur Änderung des § 3a VwVfG.

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Änderung des § 3a VwVfG.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 3a VwVfG.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Änderung des § 3a VwVfG.

Zu Nummer 11 (§ 41 Absatz 2 Satz 1 und 2)

Die Verlängerung der Fiktion der Bekanntgabe von postalisch übermittelten Verwaltungsakten von drei auf vier Tage ist sachgerecht aufgrund der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit, wonach im Jahresdurchschnitt 99 Prozent der Briefe und Pakete mindestens am vierten Werktag nach Einlieferung zugestellt werden sollen (§ 18 Postgesetz). Der zeitliche Gleichlauf der Fiktionsregelungen für die schriftliche und die elektronische Übermittlung von Verwaltungsakten wird beibehalten und einheitlich jeweils auf vier Tage festgelegt.

Unberührt von dieser Änderung der Fiktionsregelung bleibt die Vorgabe des § 9 Absatz 1 Satz 4 OZG. Danach gilt ein Verwaltungsakt, der im Postfach nach § 2 Absatz 7 OZG zum Abruf bereitgestellt wird, am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Bei dieser Bereitstellung handelt es sich zudem nicht um eine elektronische Übermittlung im Sinne des § 41 Absatz 2 Satz 2 LVwVfG.

Zu Nummer 12 (§ 44 Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die der Bund bereits durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2022) vorgenommen hat. Ein Bedeutungsunterschied besteht nicht.

Zu Nummer 13 (§§ 61 Absatz 1 Satz 2, 65 Absatz 5)

§ 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes wurde durch Artikel 4 Nummer 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 19) aufgehoben. Die Verweise in § 61 Absatz 1 Satz 2, § 65 Absatz 5 LVwVfG sind daher zu streichen. Die entsprechenden Anpassungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes erfolgten durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 19).

Zu Nummer 14 (§ 73)

Zu Buchstabe a (§ 73 Absatz 1 Satz 2)

§ 73 Absatz 1 Satz 2 LVwVfG soll an den Wortlaut des § 73 Absatz 1 Satz 2 VwVfG angepasst werden. Die Vorschrift hat ihre heutige Fassung durch § 36 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 27. Mai 1991 (GBl. S. 277) erhalten. Durch diese Änderung sollte klargestellt werden, dass der Vorhabenträger nicht nur die Flurstücksnummern der betroffenen Grundstücke

und Anlagen anzugeben hat, sondern auch die Namen und gegenwärtigen Anschriften der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer. Dadurch sollten die Einsicht Nehmenden leichter erkennen können, ob sie von dem Vorhaben berührt waren.

Diese Vorschrift unterliegt jedoch mittlerweile erheblichen Rechtmäßigkeitsbedenken insbesondere im Hinblick auf die zwischenzeitlich erlassene Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung). Die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten steht im Widerspruch vor allem mit dem Minimierungsgebot nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung.

Bereits bisher erfolgt die Auslegung auf Grund fachgesetzlicher Anordnung zumeist über das Internet. So ist etwa im Rahmen der meisten planfeststellungspflichtigen Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, sodass gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Zugänglichmachung über das Internet vorgesehen ist. Durch die Einführung des neuen § 27b LVwVfG mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Zugänglichmachung über das Internet noch weitgehender zum grundsätzlich verpflichtenden Regelfall. Personenbezogene Daten von Eigentümerinnen und Eigentümern sind damit grundsätzlich für jedermann ohne nennenswerten Aufwand einsehbar.

Demgegenüber bestehen keine zwingenden Gründe, an der Veröffentlichung von Namen und Adressen festzuhalten. Denn die Anstoßwirkung für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer kann auch auf andere Weise erreicht werden. Den einzelnen Flurstücken können zum Beispiel Kennziffern zugeordnet werden, die der Öffentlichkeit keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer erlauben. Die Zuordnung der Namen und Adressen zu den Kennziffern erfolgt dann etwa über eine separate Entschlüsselungsliste, die nicht Teil der ausgelegten Planunterlagen ist und nur den beteiligten Behörden vorgelegt wird. Diese Behörden können dann insbesondere nicht ortsansässige Betroffene gemäß § 73 Absatz 5 Satz 3 LVwVfG über die Auslegung informieren.

Im neuen Satz 3 wird in der Folge die bisherige Vorlagepflicht als Planbestandteil ersetzt durch die Pflicht, der Behörde für ihre Arbeit eine Unterlage neben dem Plan vorzulegen, aus der sich Namen und Anschriften der vom Vorhaben betroffenen

Grundstückseigentümer entnehmen lassen. Mangels Bestandteil des Plans nehmen diese geschützten personenbezogenen Daten folglich an dessen Auslegung oder sonstiger Veröffentlichung nicht teil.

Zu Buchstaben b bis e (§ 73 Absatz 2 bis 5)

§ 73 Absatz 2 bis 5 LVwVfG ist auf Grund des neu eingefügten § 27b LVwVfG anzupassen.

Zu Buchstabe b (§ 73 Absatz 2)

In Absatz 2 wird durch den Verweis auf § 27b LVwVfG klargestellt, dass die Gemeinden die auszulegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben.

Zu Buchstabe c (§ 73 Absatz 3)

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach § 27b Absatz 1 LVwVfG zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde zur Zurverfügungstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.

Zu Buchstabe d (§ 73 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatz 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (§ 73 Absatz 5)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatz 3 der Klarstellung.

Zu Nummer 15 (§ 74 Absatz 4)

§ 74 Absatz 4 LVwVfG ist auf Grund des neu eingefügten § 27b LVwVfG anzupassen.

Zu Buchstabe a

Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in § 27b Absatz 1 Satz 2 LVwVfG geregelt.

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.

Zu Nummer 16 (§ 102b)

Zu Absatz 1

Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach diesem „alten“ Recht zu Ende zu führen. Die neuen Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes nach § 3a sollen jedoch bereits mit Inkrafttreten dieses Gesetzes genutzt werden können.

Zu Absatz 2

Durch das vorliegende Gesetz sollen Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes, die sich in der Praxis bewährt haben, in modifizierter Form in Dauerrecht überführt werden. Mit Inkrafttreten der Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes besteht daher kein Bedürfnis mehr nach einer weiteren Anwendung des Planungssicherstellungsgesetzes. Die Regelung dient insoweit der Klarstellung.

Zu Nummer 17 (Inhaltverzeichnis)

Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesverwaltungszustellungsgesetzes)

Es ist sachgerecht, in Folge der Verlängerung der regelmäßigen Postlaufzeit durch § 18 Postgesetz auch die Zustellungsfiktion bei der Zustellung von Dokumenten durch die Post mittels Einschreiben von drei auf vier Tage zu verlängern (§ 4 Absatz 2 Satz 1 LVwZG). Um als Folge dieser Änderung den Gleichklang mit den Fristen für die Zustellungsfiktion bei elektronischer Zustellung von elektronischen Dokumenten wiederherzustellen, wird im Fall der elektronischen Zustellung gegen Empfangsbekanntnis die Zustellungsfiktion in § 5 Absatz 7 Satz 2 LVwZG ebenfalls auf vier Tage verlängert. Gleiches gilt künftig für die elektronische Zustellung der Behörde gegen eine Abholbestätigung über De-Mail-Dienste (§ 5a Absatz 4 Satz 1 LVwZG).

Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)

§ 31 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes regelt die Form des Einspruchs gegen eine kommunale Wahl entsprechend den Formvorgaben für den Widerspruch nach § 70 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Einspruch kann unter anderem in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 LVwVfG erhoben werden.

Durch Gesetz vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) wurde § 70 Absatz 1 Satz 1 VwGO an die durch das gleiche Gesetz geänderten Vorschriften zum elektronischen Schriftformersatz nach § 3a Absatz 2 und 3 VwVfG angepasst. Nachdem die erweiterten Möglichkeiten, die Schriftform elektronisch zu ersetzen, landesrechtlich in § 3a Absatz 3 LVwVfG übernommen werden (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b und c), wird der Verweis auf die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in § 31 Absatz 1 Satz 2 KomWG entsprechend angepasst.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.